

Satzung für den gemeinnützigen „Förderverein Landhaus Rosenthal e.V.“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Landhaus Rosenthal“ und ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der bestehenden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Landhaus Rosenthal des Bezirksamtes Pankow von Berlin in der Hauptstr.94, 13158 Berlin. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken der kommunalen Kinder und Jugendfreizeiteinrichtung Landhaus Rosenthal. Der Zweck des Vereins wird über die finanzielle, materielle und ideelle Förderung von Angeboten, Projekten und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien realisiert.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- • Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen,
- • freiwilligen Spenden,
- • Erlösen aus Veranstaltungen, sowie
- • persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Kinder- und Jugendeinrichtung.

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 AO tätig.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel werden grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

(6) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben sind ehrenamtlich tätig.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und dem Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt;
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste

(4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist.

(6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§5. Finanzierung des Vereins, Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden.
- (3) Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes sollen durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, sonstige Beihilfen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen ergänzt werden.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Als Amtsbezeichnung ist je nach Besetzung die weibliche Form zu wählen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von ihm ernannten Beiräten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands alleine.
- Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- A die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b die Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Satzung,
 - c die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - d die Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - e die Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - f die Vertretung des Vereins nach außen,
 - g die Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins,
 - h die Organisation aller Aufgaben zur Erfüllung der Vereinszwecke,
 - i das Recht redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder Schriftführer in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8. Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

(4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

(5) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt.

(6) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der /die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem /der Sprecher/in des Beirates zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind stimmberechtigt.

(7) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

§ 9. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufung kann auf elektronischem Weg bei gleichzeitigem öffentlichem Aushang im Landhaus Rosenthal erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch einen durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Vorstand zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

(9) Aufgabenbereiche der Mitgliederversammlung umfassen

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§10. Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitglieder die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11. Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund als einem Mitgliederbeschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder und Jugendfreizeiteinrichtung Landhaus Rosenthal, vertreten durch das Bezirksamt Pankow, Jugendamt 1, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung verwendet.

§ 12. Inkrafttreten

(1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung

am 25.04.2025 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

